

AUGUSTINPARTNERS LLC

U.S. STEUERBERATUNG

300 EAST 42ND STREET
16TH FLOOR
NEW YORK, NY 10017
FON (212) 593-9900
FAX (212) 593-9997
www.augustinpartners.com

ABGABETERMINE WEGEN TERRORANSCHLAG VERLÄNGERT

Der 15. September ist grundsätzlich der letztmögliche Abgabetermin für US-Körperschaftsteuererklärungen. An diesem Tag sind weiterhin alle Steuervorauszahlungen für das dritte Quartal des laufenden Jahres fällig. Die US-Steuerbehörde IRS hat wegen der Terroranschläge in New York und Washington die Abgabe- und Zahlungstermine großzügig verlängert. Die relevanten Vorschriften von Notice 2001-61 lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Alle Steuerpflichtigen, bei denen der ursprüngliche Abgabetermin von Steuererklärungen zwischen dem 11. September und dem 30. November 2001 liegt, erhalten eine automatische Verlängerung von 120 Tagen und auf Antrag eine Verlängerung von sechs Monaten.
- Alle Steuerpflichtigen, deren ursprünglicher Abgabetermin auf einen Termin im Zeitraum zwischen dem 11. September und dem 30. November 2001 verlängert wurde, erhalten eine automatische, zusätzliche Verlängerung von 120 Tagen.
- Alle natürlichen Personen, die zum 15. September 2001 eine Steuervorauszahlung für das dritte Quartal leisten mußten, können diese zusammen mit der Steuervorauszahlung für das vierte Quartal, also am 15. Januar 2002, leisten.
- Alle Körperschaften, die im Zeitraum zwischen dem 10. September 2001 und dem 15. Januar 2002 eine Steuervorauszahlung leisten müssen, haben diese Zahlung nunmehr erst am 15. Januar 2002 zu leisten.

Diese Vorschriften gelten für alle Steuerpflichtigen, die in den betroffenen Gebieten (alle fünf Stadtteile von New York City und Arlington County in Virginia) Geschäftssitz oder Wohnort haben oder deren Unterlagen von einer Firma oder Personen in diesen Gebieten aufbewahrt oder bearbeitet werden.

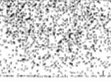
Durch die verschobenen Abgabetermine fallen grundsätzlich keine Verspätungszuschläge an. Liegt jedoch eine Steuerunterzahlung vor, ist diese entsprechend zu verzinsen. Da eine Steuerunterzahlung jedoch nur mit einer eingereichten Steuererklärung festgestellt wird, gilt dies nicht für die verschobene Leistung von Steuervorauszahlungen.

Einige US-Bundesstaaten haben ähnliche Notverordnungen erlassen, allen voran natürlich New York State, New York City und Virginia. Entsprechende Erlasse wurden auch in California, Connecticut, Massachusetts, New Jersey und Ohio veröffentlicht. Viele andere Bundesstaaten werden nachfolgen, bei den restlichen Staaten wird eine großzügige Handhabung bei verspäteter Abgabe und Zahlung erwartet.

Im Bundesstaat New York wird der Abgabe- und Zahlungstermin von Steuererklärungen und -zahlungen, die ursprünglich am 15. September, 15. Oktober und 15. November 2001 fällig waren, auf den 10. Dezember 2001 verlängert.

New York City hat den Abgabe- und Zahlungstermin bestimmter Steuererklärungen und -zahlungen auf den 17. Dezember 2001 verlängert. Dazu gehören unter anderem die Steuererklärungen für Körperschaften, Personengesellschaften und Banken.

OCTOBER 2001



DAS STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2001: ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Mit erstaunlicher Geschwindigkeit hat die US-amerikanische Regierung im Sommer das von Präsident Bush initiierte Steueränderungsgesetz 2001 durch die entscheidenden Gremien und den Kongress geschleust. Bereits am 7. Juni konnte Präsident Bush dann den „*Economic Growth and Tax Relief Reconciliation Act of 2001*“ unterzeichnen.

Die verabschiedeten Änderungen entsprechend weitgehend den von Präsident Bush im Wahlkampf gemachten Versprechungen. Ziel war, den Steuerzahlern einen Teil der Überschüsse der vergangenen Jahre zurückzugeben, es war nie geplant, daß diese Steuerreform aufkommensneutral war. Um jedoch eine nicht-aufkommensneutrale Steuerreform zu verabschieden, hätte das Gesetz im Senat mit mindestens 60 Stimmen („*Super Majority*“) verabschiedet werden müssen. Die US-Regierung hat sich für die einzig mögliche Alternative entschieden: Bei temporären Steuerrechtsänderungen ist keine Aufwandsneutralität erforderlich. Deshalb sind sämtliche Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 2001 nur bis zum 31. Dezember 2010 gültig („*Sunset Provision*“). Danach, also am 1. Januar 2011, wird das US-Steuerrecht wieder in den Zustand versetzt, der vor der Steuerreform 2001 bestand.

Diese Regelung wird bei der Nachlaßsteuer besonders eklatant: Über die nächsten Jahre steigen die Freibeträge und sinken die Steuersätze, bis im Jahr 2010 dann die Nachlaßsteuer gänzlich abgeschafft wird. Freilich nur für ein Jahr, denn ab 1. Januar 2011 gelten wieder die Koordinaten von 2001, also ein Freibetrag von USD 675.000 und ein Höchststeuersatz von 55%.

Nun erwartet natürlich niemand, daß die Nachlaßsteuer in 2010 abgeschafft und in 2011 wieder eingeführt wird. Es scheint, daß hier nur ein Wahlkampfversprechen erfüllt werden sollte. Zunächst führen die sehr ungewöhnlichen Vorschriften zu einer hohen Planungsunsicherheit. Doch geht eigentlich niemand wirklich davon aus, daß die gerade beschlossenen Vorschriften nicht schon lange vor ihrem vorgesehenen Verfallsdatum durch eine neue Steuerreform ersetzt werden.

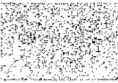
Nachfolgend werden kurz einige wesentliche Änderungen zusammengefaßt, die für ausländische Investoren und Geschäftsleute relevant sind.

Senkung der Einkommensteuersätze

Die Senkung der Einkommensteuersätze entspricht nicht ganz dem ursprünglichen Ziel der Republikaner von 33%. Die Steuerreform sieht jedoch eine stufenweise Reduzierung der Höchststeuersätze auf 35% vor: Ab 2001 beträgt der Höchststeuersatz 39,1%, ab 2002 dann 38,6%, ab 2004 37,6% und ab dem Jahr 2006 schließlich 35%.

Verändert wurde darüberhinaus der Progressionsverlauf durch die Einführung einer neuen Steuerstufe: Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von USD 6.000 (für unverheiratete Personen und verheiratete Personen mit getrennter Veranlagung) sind Einkommensteuern von 10% statt bisher 15% zu entrichten.

Eine Erleichterung wurde auch bei den sogenannten „*stealth taxes*“ beschlossen, also der graduellen Reduzierung von Grundfreibetrag, Sonderausgaben und Werbungskosten in Abhängigkeit von der Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte. Der Effekt dieser versteckten Steuern wurde ab 2006 um ein Drittel und ab 2008 um zwei Drittel reduziert. Ab 2010 können Grundfreibetrag, Sonderausgaben und Werbungskosten in voller Höhe geltend gemacht werden, unabhängig von der Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte.



Unverändert blieben trotz intensiver Diskussion jedoch die Höhe der Steuersätze auf Veräußerungsgewinne, derzeit bei maximal 20%. Auch die alternative Mindeststeuer („*Alternative Minimum Tax*“) hat sich nur geringfügig geändert. Deren Steuersätze bleiben unverändert bei maximal 28% für natürliche und maximal 20% für juristische Personen. Da die alternative Mindeststeuer die bei der regulären Einkommensteuer zulässigen Abzüge nicht oder nur sehr restriktiv zuläßt, wird der verringerte Unterschied zwischen Einkommensteuer und alternativer Mindeststeuer wohl zu einem verstärkten Anfall der alternativen Mindeststeuer führen, was den Effekt der Steuersenkung relativiert.

Nachlaßsteuer

Über die nächsten Jahre steigen die Freibeträge und sinken die Steuersätze, im Jahr 2010 wird die Nachlaßsteuer ganz abgeschafft:

<u>ab dem Jahr</u>	<u>Freigrenze</u>	<u>Höchststeuersatz</u>
2002	\$1.000.000	50%
2003	\$1.000.000	49%
2004	\$1.500.000	48%
2005	\$1.500.000	47%
2006	\$2.000.000	46%
2007	\$2.000.000	45%
2009	\$3.500.000	45%
2010	keine	keine

De lege lata findet im Erbfall eine Neubewertung aller Vermögensgegenstände statt. Die Erben übernehmen diese zum Marktwert. Diese Wertanpassung („*Step-up in Basis*“) ist dann für alle Vorschriften des Steuerrechts maßgeblich, beispielsweise Abschreibung oder künftige Veräußerungen. Mit Abschaffung der Nachlaßsteuer in 2010 wird diese Regelung durch eine Buchwertfortführung ersetzt. Diese Buchwerte erhöhen sich im Erbfall lediglich um einen Betrag von \$1.300.000 sowie um unverbrauchte Verlustvorträge. Bei nicht-ansässigen Ausländern ist die Wertzuschreibung auf insgesamt \$60.000 beschränkt.

Erwähnenswert ist weiterhin, daß die Anrechnung der auf Staatsebene bezahlten Nachlaßsteuern bei der Bundesnachlaßsteuer reduziert und durch einen Steuerabzug ersetzt wird. Nach altem Recht kann die von den Bundesstaaten erhobene Nachlaßsteuer bis zu einer Höhe von 16% bei der Bundessteuer angerechnet werden. Diese Anrechnung wird ab 2002 auf 75%, ab 2003 auf 50% und ab 2004 auf 25% reduziert, womit ein Teil der niedrigeren Steuersätze und höheren Freigrenzen kompensiert wird. Beispiel: Bei einem Erbfall im Jahr 2003 beläuft sich der steuerpflichtige Nachlaß auf 100. Im Bundesstaat A fallen Nachlaßsteuern von 14% an, auf Bundesebene 49%. Die Gesamtsteuerbelastung ergibt sich mit 56%: 14% im Bundestaat A; 42% auf Bundesebene (49% minus hälftige Anrechnung der 14% Staatssteuer). Ab 2005 wird die Steueranrechnung gänzlich eliminiert, die Staats-Nachlaßsteuern können nur mehr als Werbungskosten des Nachlasses geltend gemacht werden.

Ähnlich wie im deutschen Steuerrecht sind Erbschaft- und Schenkungsteuer integriert. Dementsprechend verringern sich auch die Schenkungsteuersätze. Im Jahr 2010, wenn die Nachlaßsteuer eliminiert wird, verringert sich die Schenkungsteuer auf 35%, entspricht mithin dem maximalen Steuersatz der Einkommensteuer.



ABZUG VON FREMDKAPITALZINSEN ZWISCHEN VERBUNDENEN PERSONEN

Schuldzinsen sind als Entschädigung für die Überlassung von Geld definiert und sind steuerlich grundsätzlich abzugsfähig. Um kreativen Gestaltungen und Steuersparmodellen zu begegnen, hat die Finanzverwaltung und Rechtsprechung komplexe Regeln entwickelt, die die Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen einschränken oder verhindern sollen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß Zinsen nicht oder nur teilweise zum Abzug zugelassen werden oder, soweit ein Abzug zulässig ist, nicht zur Entstehung von Verlusten führen können, oder, soweit Verluste entstehen können, keine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften zulässig ist. Um die Beschränkungen beim Abzug von Fremdkapitalzinsen beurteilen zu können, ist zu prüfen

- ob nach den Grundsätzen des US-Steuerrechts tatsächlich ein Darlehen vorliegt oder ob es sich vielmehr um Eigenkapital handelt;
- welche Beschränkungen sich aus der Tatsache ergeben, daß es sich um ein Darlehen zwischen verbundenen Personen handelt;
- welche Beschränkungen sich aus der Tatsache ergeben, daß der Zinsempfänger eine ausländische Person oder Gesellschaft ist; und
- ob sich aus der spezifischen Rechtsform der Gesellschaft Beschränkungen ergeben.

Darlehen zwischen verbundenen Personen werden von der US-Finanzbehörde grundsätzlich anerkannt. Dabei ist jedoch genauestens zu prüfen, ob eine Transaktion zwischen verbundenen Personen den erhöhten Anforderungen eines Fremdvergleichs („*Dealing-at-Arm's-Length Standard*“) nach §482 IRC genügt. Vor allem ist darauf zu achten, daß bei der Bestimmung des Zinssatzes keine Mindest- oder Höchstgrenzen verletzt werden. Diese werden von der Finanzverwaltung vorgegeben, um eine überhöhte Gewinnthesaurierung auf Gesellschaftsebene bzw. Gewinnverschiebungen auf die Gesellschafter zu verhindern. Der IRS veröffentlicht monatlich eine Übersicht der zu Vergleichszwecken heranzuziehenden Zinssätze („*Allowable Federal Rates*“). Diese AFRs sind davon abhängig, wie die Zinsen berechnet und bezahlt werden und ob es sich um kurz-, mittel- oder langfristige Darlehensverträge handelt. Eine Zinszahlung zwischen verbundenen Personen wird dann anerkannt, wenn der vereinbarte Zinssatz nicht weniger als 100% und nicht mehr als 130% der AFR beträgt („*Safe Harbor Interest*“).

Darüberhinaus ist sicherzustellen, daß die beim Darlehensnehmer steuerlich geltend gemachten Zinsaufwendungen nach dem „*Matching Principle*“ gleichzeitig und in gleicher Höhe beim Darlehensgeber steuerlich erfaßt werden. Dieses „*Matching Principle*“ gilt mit einigen Besonderheiten auch bei Zahlungen an verbundene, ausländische Personen:

- Stellen die Zinseinnahmen für den ausländischen, verbundenen Darlehensgeber in den USA Einkünfte dar, die nicht im Zusammenhang mit einer US-Geschäftstätigkeit stehen, dann kann der Darlehensnehmer die Aufwendungen nur dann steuerlich geltend machen, wenn sie tatsächlich gezahlt wurden. Ermittelt der Darlehensnehmer seinen Gewinn bilanziell, dann muß er die Gewinnermittlungsmethode zur Überschußrechnung ändern, um die Zinszahlungen steuerlich geltend machen zu können.
- Stehen die Zinseinnahmen für den Darlehensgeber jedoch in den USA im Zusammenhang mit einer US-Geschäftstätigkeit, dann gilt das „*Matching Principle*“, wonach Aufwendungen und Einnahmen zeitgleich und in gleicher Höhe zu erfassen sind.

Diese beiden Regelungen gelten explizit auch dann, wenn durch ein Doppelbesteuerungsabkommen die Quellensteuer reduziert oder eliminiert wurde.